

3. Änderungen der Zuchtordnung zum 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Antrag 3.0	Weiterführung der Aussetzung „Genetisches Profil“	1
Antrag 3.1	Änderungen § 8.1.8 Katarakt	1
Antrag 3.2	§ 8.1.10 (neu), gleiche ophthalmologische Augenuntersuchung für alle Rassen	2
	§ 8.2. „erbliche Augenkrankheiten“ – Entfall der teilweise unterschiedlich formulierten Paragraphen bei den einzelnen	2
Antrag 3.3	§ 8.1.11 fakultative ophthalmologische Welpenuntersuchung / Pflicht zur Untersuchung durch Tierärzte mit Zusatzausbildung Augenheilkunde entsprechend der Liste des CfBrH	6
Antrag 3.4	§ 8.1.12 Status-Screening zur Erfassung von Daten	7
	§ 8.2... Statusscreening für die einzelnen Rassen	
Antrag 3.5	§ 8.2.4.3 IPD (Collie Langhaar)	9
Antrag 3.6	Empfehlung zur audiometrischen Untersuchung von Welpen (Bobtail)	9
Antrag 3.7	2.5.3.4 Exercise Induced Collapse (EIC) (Bobtail)	9
Antrag 3.8	Aufhebung Genehmigungspflicht Verpaarungen HD B/C (Welsh CorgiCardigan/Welsh Corgi Pembroke)	10
Antrag 3.9	Anzahl der gedeckten Hündinnen pro Zuchtstätte	10
Antrag 3.10	Züchterische Verwendung	10

Antrag 3.0:

Mit Wirkung vom 05.05.2022 wurde unter Anwendung von 5.8 der Satzung die bei der Hauptversammlung 2020 beschlossene Pflicht zum Vorlegen eines DNA-Profiles nach ISAG 2020 (genetischer Fingerprint) zur Körung bzw. ZTP (§ 8.1.4.1 der Zuchtordnung) ausgesetzt. Dies wurde aufgrund der aktuellen politischen Lage notwendig.

Es wird beantragt, diese Aussetzung

- a.) zu genehmigen und
- b.) bis auf weiteres beizubehalten und
- c.) das Präsidium zu autorisieren den Paragraphen wieder einzusetzen, sobald die in der Erläuterung genannten Bedenken aus dem Weg geräumt sind.

Antrag 3.1:

§ 8.1.8

Nicht gekört werden insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, ~~Katarakt~~, Kolobom, Entropium, Ektropium, Glaukom, Epilepsie, Hodenfehler, Albinismus, sonstige Fehlfarben, festgestellte mittlere oder schwere Hüftgelenkdysplasie (HD), wenn vom CfBrH festgelegt auch andere HD-Grade, Skelettdeformationen usw.

Bezüglich der verschiedenen Kataraktformen wird auf die Empfehlung des European College of Veterinary Ophthalmology (ECVO) verwiesen. Hunde, die Kataraktformen aufweisen, für die vom ECVO die Empfehlung „keine Zucht mit betroffenen Tieren“ gilt.

Erläuterung: Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des VDH.

Antrag 3.2:

§ 8.1.10 alt entfällt, da gleicher Inhalt in § 10.5

(8.1.10) Alle Welpen müssen mit einem Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 gekennzeichnet werden

§ 8.1.10 neu

Zur Körung muss eine ophthalmologische Untersuchung (durchgeführt im Alter von mindestens 12 Monaten) vorgelegt werden, die bescheinigt, dass der Hund frei von PRA, Kolobom, Entropium, Ektropium und Glaukom ist. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung.

Zusätzlich sind im rassespezifischen Teil Gentests aufgeführt.

Erläuterung: Bereits bei der außerordentlichen HV vom 03./04.10.2021 wurde beschlossen, bei den Rassen Border Collie, Collie Kurzhaar, Collie Langhaar und Sheltie zukünftig auf die verpflichtende Welpen-Augenuntersuchung zu verzichten und stattdessen eine ophthalmologische Untersuchung ab 12 Monaten in Kombination mit einem CEA-Gentest zur Pflicht für die Zuchtzulassung zu machen. Durch die ophthalmologische Untersuchung des erwachsenen Auges wird sichergestellt, dass bei Zuchthunden unabhängig vom CEA-Genstatus das erwachsene Auge kein Kolobom oder andere zuchtausschließende Erkrankungen zeigt.

Die Pflicht zur Augenuntersuchung wurde bei den Rassen bisher unterschiedlich gehandhabt. Im Zusammenhang mit der Verschärfung des Tierschutzgesetzes und der für Hundeausstellungen geforderten Voraussetzungen, sollte jedoch bei jedem Hund, der zur Zucht zugelassen wird, der Gesundheitsstatus des Auges festgestellt sein.

Wegen der bisherigen unterschiedlichen Handhabung der Augenuntersuchungspflicht in den einzelnen Rassen muss über den Entfall des entsprechenden Paragraphen pro Rasse abgestimmt werden.

Antrag 3.2.1 Bearded Collie

§ 8.2.1.4.2 erbliche Augenkrankheiten

Für die Einstufung in Körklasse I müssen alle Bearded Collie einen genetischen CEA-Test nachweisen. Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten, erforderlich. Bei Importhunden werden ophthalmologische Untersuchungen und Gentests anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde. Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung.

Neben der ophthalmologischen Untersuchung ab einem Alter von 12 Monaten müssen alle Bearded Collies zur Zuchtzulassung einen genetischen CEA-Test nachweisen.

Nur CEA-freie Hunde dürfen mit Partnern aus dem Ausland ohne bekannten CEA-Status verpaart werden.

alt: Des Weiteren wird empfohlen, Bearded Collies vor dem Zuchteinsatz bis zum 6. Lebensjahr auf erbliche Augenkrankheiten untersuchen zu lassen, wenn die letzte Augenuntersuchung länger als 1 Jahr zurück liegt. Die Befunde sind der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.

Antrag 3.2.2 Border Collie

(2.2.4.2) erbliche Augenkrankheiten

Für die Körung müssen alle Border Collies einen genetischen CEA-Test nachweisen. Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde. Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung. Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Antrag 3.2.3 Collie Kurzhaar

(2.3.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Für die Körung müssen alle Collie Kurzhaar einen genetischen CEA-Test nachweisen. Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde. Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung. Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Antrag 3.2.4 Collie Langhaar

(2.4.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Für die Körung müssen alle Collie Langhaar einen genetischen CEA-Test nachweisen. Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde. Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung. Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Antrag 3.2.5 Old English Sheepdog

2.5.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Für die Körung ist eine Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten, erforderlich.

Für die Einstufung in Körklasse I muss der Hund frei von zuchtausschließenden erblichen Augenerkrankungen befundet sein. Werden erbliche Augenerkrankungen wie unter Pkt. (8.1.9) aufgeführt festgestellt, kann keine Körung erfolgen bzw. es erfolgt auch nachträglich ein Zuchtverbot bzw. eine Abstufung der Körklasse. Alle OES müssen vor dem Zuchteinsatz

nachweisen, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind, wobei die letzte Augenuntersuchung nicht länger als 24 Monate zurückliegen darf oder nach Vollendung des 7. Lebensjahres durchgeführt wurde.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Antrag 3.2.6 Shetland Sheepdog

2.6.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Für die Körung müssen alle Shetland Sheepdog einen genetischen CEA-Test nachweisen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Zusätzlich ist eine Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten, erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8 aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung.

Des Weiteren wird empfohlen, Shetland Sheepdogs vor dem Zuchteinsatz bis zum 6. Lebensjahr auf erbliche Augenkrankheiten untersuchen zu lassen, wenn die letzte Augenuntersuchung länger als 24 Monate zurückliegt. Die Befunde sind der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.

Antrag 3.2.7 Welsh Corgi Cardigan

(2.7.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Bezüglich PRA wird ein DNA-Test anerkannt, in diesem Falle ist keine ophthalmologische Untersuchung auf andere erbliche Augenkrankheiten verpflichtend. Welsh Corgi Cardigan mit PRA-positiv-Befund erhalten Zuchtverbot.

Liegt kein DNA-Befund vor, wird vom CfBrH empfohlen, Welsh Corgi Cardigans vor der Zuchtverwendung bis zum 6. Lebensjahr auf erbliche Augenkrankheiten zu untersuchen, wenn die letzte Augenuntersuchung länger als 1 Jahr zurück liegt. Die Befunde sind der Zuchtbuchstelle mitzuteilen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Antrag 3.2.8 Welsh Corgi Pembroke

(2.8.3.2) erbliche Augenkrankheiten

Für eine Einstufung in die Körklasse I ist eine Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten, erforderlich.

Der Hund muss frei von zuchtausschließenden erblichen Augenerkrankungen befundet sein. Werden erbliche Augenerkrankungen wie unter Pkt. (8.1.9) aufgeführt festgestellt, kann keine Körung erfolgen bzw. es erfolgt auch nachträglich ein Zuchtverbot.

Für eine Einstufung in die Körklasse II wird eine solche empfohlen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Antrag 3.3:

§ 8.1.11 (8.1.11 und 8.1.12 (alt) zusammengefasst, mit Änderungen)

3.3.a: Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen eine Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten Pflicht ist, **wird empfohlen**, diese durch einen vom CfBrH anerkannten Tierarzt durchführen zu lassen.

Die ophthalmologische Untersuchung **muss** durch einen vom CfBrH anerkannten Tierarzt durchgeführt werden. Das sind Mitglieder des DOK oder Tierärzte, die laut der vom CfBrH herausgegebenen Untersucherliste die Zusatzbezeichnung Augenheilkunde nach Vorgabe ihrer Landestierärztekammern führen dürfen.

Bei Importhunden werden gleichwertige **ECVO**-Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde. (*übernommen aus den Paragraphen zu Augenuntersuchungen bei den einzelnen Rassen*)

Erläuterung: Der CfBrH führt eine regelmäßig überprüfte Liste der Tierärzte, die nicht dem DOK angehören, aber eine Zusatzausbildung im Bereich Augenheilkunde haben. Die Überprüfung einer solchen Zusatzausbildung ist bei ausländischen Tierärzten oft schwer möglich, daher sollten diese dem ECVO angehören.

3.3.b: Der Nachweis für ophthalmologische Untersuchungen ist mit dem Untersuchungsbogen des DOK oder des CfBrH zu führen, welchen der untersuchende Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen hat. Bei (freiwilligen) Welpenuntersuchungen sendet der Zuchtwart den/ die Untersuchungsbogen mit den Wurfabnahmeunterlagen an die Zuchtbuchstelle.

Erläuterung: Welpen-Augenuntersuchungen können weiterhin freiwillig durchgeführt werden. Dies gilt auch für zusätzliche empfohlene Augenuntersuchungen im regelmäßigen Rhythmus.

Antrag 3.4:

§ 8.1.12 Status-Screening

Im Zusammenhang mit der Änderung der Tierschutzhundeverordnung zum 25.11.2021 findet ab dem 01.01.2024 zum Zweck einer umfangreichen Datenerhebung bei Hunden, die neu zur Zucht zugelassen werden sollen, ein Screening in Bezug auf den Genstatus und mögliche durch diverse andere Untersuchungen zu erkennende Merkmale statt. Nach drei Jahren werden die gewonnenen Daten ausgewertet um festzustellen, ob die Rasse von dem jeweiligen Merkmal / der jeweiligen Veränderung oder Erkrankung überdurchschnittlich stark betroffen ist und ggf. zuchthygienische Maßnahmen zu ergreifen. Nach Auswertung der Ergebnisse wird entschieden, welche Daten weiterhin erhoben werden müssen.

Die Entnahme des Probematerials für Gentests muss von einem Tierarzt vorgenommen werden.

Der Tierarzt muss vor der Untersuchung bzw. der Entnahme von Blut für Gentests die Identität des Tieres überprüfen und dies auf dem Untersuchungsauftrag vermerken.

Während dem Zeitraum dieses Screenings liegt es in der züchterischen Selbstverantwortung mit dem Wissen um die genetische Disposition umzugehen. Sollten bestimmte Trägerverpaarungen verboten sein, steht dies im rassespezifischen Teil.

Erläuterung: Der § erläutert sich selbst. Hier noch ein Zusatz zur Auswahl der Untersuchungen: Die Festlegung welche Gentests bzw. Untersuchungen in der jeweiligen Rasse durchgeführt werden sollen, beruht zum einen auf dem tatsächlich bei der jeweiligen Rasse vermehrten Vorkommen des jeweiligen Merkmals, zum anderen bei Merkmalen, bei denen gehäuftes Vorkommen vermutet wird. Die Festlegung erfolgte teilweise auf Antrag der Züchtertagung und teilweise bei der Tagung des Zuchtausschusses im März 2023.

Antrag 3.4.1 Border Collie

§ 2.2.4.2 Status-Screening

Alle ab dem 01.01.2024 neu zur Zucht zugelassenen Border Collie müssen zur Körung im Rahmen des Screenings bis 31.12.2026 zur Körung Gentests auf GG, IGS, MDR1, NCL, Raine Syndrom, SN, TNS, CEA und den M-Faktor (merle) nachweisen. Sofern das Ergebnis für merle nicht m/m ist, muss auch Anzahl der die Basenpaarlängen angegeben sein.

Antrag 3.4.2 Collie Kurzhaar:

(2.3.3.2) Status-Screening

Alle ab dem 01.01.2024 neu zur Zucht zugelassenen Collie Kurzhaar müssen zur Körung im Rahmen des Screenings bis 31.12.2026 zur Körung Gentests auf IPD, DM, DMS, CEA, MDR1, PRA + und den M-Faktor (merle) nachweisen. Sofern das Ergebnis für merle nicht m/m ist, muss auch die Anzahl der Basenpaarlängen angegeben sein.

(2.3.4) MDR-1

Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor Körung ihren genetischen MDR-1 Status nachweisen. Ein Nachweis aufgrund des MDR-1 Status der Elterntiere ist nicht zulässig.

Erläuterung: Entfällt, da bereits in 2.3.3.2 enthalten

Antrag 3.4.3 Collie Langhaar

(2.4.3.2) Status-Screening

Alle ab dem 01.01.2024 neu zur Zucht zugelassenen Collie Langhaar müssen zur Körung im Rahmen des Screenings bis 31.12.2026 zur Körung Gentests auf IPD, DM, DMS, CEA, MDR1, PRA + (Paket Laboklin) nachweisen. Sofern das Ergebnis für merle nicht m/m ist, muss auch die Anzahl der Basenpaarlängen angegeben sein.

(2.4.4) MDR-1

Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor Körung ihren genetischen MDR-1 Status nachweisen. Ein Nachweis aufgrund des MDR-1 Status der Elterntiere ist nicht zulässig.

Erläuterung: Entfällt, da bereits in 2.4.3.2 enthalten

Antrag 3.4.4 Old English Sheepdog

2.5.3.2) Status-Screening

Alle ab dem 01.01.2024 neu zur Zucht zugelassenen Old English Sheepdogs müssen zur Körung im Rahmen des Screenings bis 31.12.2026 zur Körung Gentests auf DM, EIC, HA, CEA, MDR1, PCD nachweisen.

Antrag 3.4.5 Shetland Sheepdog:

2.6.3.3) Status-Screening

Alle ab dem 01.01.2024 neu zur Zucht zugelassenen Shetland Sheepdog müssen zur Körung im Rahmen des Screenings bis 31.12.2026 zur Körung Gentests auf DM, MDR1, PRA, vWD3, CEA und den M-Faktor nachweisen. Sofern das Ergebnis für merle nicht m/m ist, muss auch die Anzahl der Basenpaarlängen angegeben sein.

2.6.3.4 MDR-1

Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor Körung ihren genetischen MDR-1 Status nachweisen. Ein Nachweis aufgrund des MDR-1 Status der Elterntiere ist nicht zulässig.

Erläuterung: Entfällt, da bereits in 2.6.3.2 enthalten

Antrag 3.4.6 Welsh Corgi Cardigan:

2.7.3.3) Status-Screening

Alle ab dem 01.01.2024 neu zur Zucht zugelassenen Welsh Corgi Cardigan müssen zur Körung im Rahmen des Screenings bis 31.12.2026 zur Körung Gentests auf DM, PRA, vWD1 und den M-Faktor (merle) nachweisen. Sofern das Ergebnis für merle nicht m/m ist, muss auch die Anzahl der Basenpaarlängen angegeben sein.

Antrag 3.4.7 Welsh Corgi Pembroke:

2.7.3.3) Status-Screening

Alle ab dem 01.01.2024 neu zur Zucht zugelassenen Welsh Corgi Pembroke müssen zur Körung im Rahmen des Screenings bis 31.12.2026 zur Körung Gentests auf DM, Brachyurie, PRA und vWD1 nachweisen.

Antrag 3.5: (Collie Langhaar) § 8.2.4.3 IPD

Ab dem 01.01.2024 müssen alle Zuchthunde einen IPD-Gentest nachweisen. IPD-Träger dürfen nur mit IPD N/N-Partnern verpaart werden.

Mit Partnern aus dem Ausland, die keinen IPD-Test nachweisen können, dürfen nur IPD-freie Hunde verpaart werden.

Erläuterung: IPD ist eine Genmutation, welche in Verbindung mit dieser erblichen Erkrankung steht. Die klinischen Symptome sind schaumiges Erbrechen, flache Atmung, Husten, starke Atemgeräusche und Fieber. Die ersten Anzeichen zeigen sich bereits wenige Tage nach der Geburt. Die Hunde sprechen gut auf eine Therapie mit Antibiotika und schleimlösenden Medikamenten (Sekretolytika) an, allerdings kehren die Symptome nach Beendigung der Antibiotikagabe schnell wieder zurück. (Text Laboklin) Betroffene Hunde, die nicht bereits früh sterben, erkranken immer wieder an den oben genannten Symptomen. Durch Gentest und zuchthygienische Maßnahmen sollte die Verbreitung der Krankheit umgehend eingedämmt werden.

Antrag 3.6 (Antrag der Bobtail- Züchtertagung):

Es wird empfohlen, alle Welpen vor der Abgabe auf erbliche Augenkrankheiten **und (weißköpfige Welpen?) audiometrisch auf ihre Hörfähigkeit** untersuchen zu lassen.

Erläuterung: Die Züchtertagung OES hat den Antrag auf audiometrische Untersuchung aller Welpen vor Abgabe gestellt. Dies erscheint auch in Bezug auf die aktuelle Situation in Bezug auf § 10 der Tierschutzhundeverordnung notwendig. Wenn das Äußere des Ohres keine Farbplatten zeigt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Pigment auch im Innenohr fehlt, groß. Das Fehlen von Pigment im Innenohr kann zu Taubheit führen.

Antrag 3.7: (Bobtail)

2.5.3.4 Exercise Induced Collapse (EIC)

EIC-Träger (N/EIC) dürfen nicht mit EIC-Trägern verpaart werden. Wenn ein Zuchtpartner keinen Gentest auf EIC nachweisen kann, muss der andere Partner EIC N/N sein.

Erläuterung: EIC gehört zu den Erkrankungen, die die Lebensqualität eines betroffenen Tieres stark einschränken. Betroffene Hunde können bereits nach kurzer intensiver Belastung starke Einschränkungen zeigen.

Antrag 3.8: (Welsh Corgi Cardigan / Welsh Corgi Pembroke)

(2.7.3.1) HD / (2.8.3.1) HD

HD-Grad A, B und C.

Die Verpaarung eines mit dem HD-Grad C ausgewerteten Hundes ist mit einem Zuchtpartner, der mit dem HD-Grad A oder B ausgewertet wurde zulässig. Bei Hunden aus dem Ausland muss die Auswertung "HD-frei" nach FCI-Standard befundet sein. **Auf Antrag beim Leiter Zuchtwesen kann auch die Verpaarung B mit C unter Auflagen laut Durchführungsbestimmung genehmigt werden.**

Für Körklasse I ist die Auswertung „HD-frei“ erforderlich.

Erläuterung: Die rassetypisch verkürzten Beine des Welsh Corgi Pembroke sind dafür maßgeblich, dass die Hüfte bei dieser Rasse etwas anders gelagert ist als bei Hunden mit deutlich längeren Laufknochen. Bei der Auswertung der Hüfte werden jedoch auch bei den kurzbeinigen Hunden die gleichen Maßstäbe angewendet wie bei langbeinigen, obwohl aus langer Erfahrung gesagt werden kann, dass auch ältere Corgis selten HD-typische Einschränkungen zeigen. Daher wurden über viele Jahre Verpaarungen HD-B mit HD-C auf Antrag erlaubt. Da dies nicht zu einer prozentualen Verschlechterung der HD-Ergebnisse geführt hat, soll die Möglichkeit der antragsfreien HD B/C-Verpaarung ermöglicht werden, um den kleinen Genpool der Rasse nicht zusätzlich zu reglementieren.

Antrag 3.9: Anzahl der gedeckten Hündinnen pro Zuchtstätte

8.1.8 In einer Zuchtstätte dürfen nicht mehr als zwei Hündinnen gleichzeitig gedeckt bzw. trächtig sein. Dies betrifft auch, deren Zuchtbuchführung in der Zuständigkeit anderer Verbände liegt. Über Ausnahmeanträge befindet das Dreiergremium aus Leiter Zuchtwesen / Rassebetreuer / Landesgruppenvorsitzender.

Erläuterung: Ziel dieses Antrages ist es, sicherzustellen, dass in einer Zuchtstätte nicht mehr Welpen aufgezogen werden als dies im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Hobbyzucht möglich und vom Club aus vertretbar ist. Im Falle eines Ausnahmeantrags entscheidet das Dreiergremium aus Rassebetreuer, Landesgruppenvorsitz und Leiter Zuchtwesen.

Antrag 3.10: Züchterische Verwendung

§ 6.1. Hunde (Rüden und Hündinnen), die im CfBrH durch Körung oder Zuchtauglichkeitsprüfung zur Zucht zugelassen wurden, dürfen nur zu Zuchtzwecken im Bereich des VDH/FCI und den von ihnen anerkannten Vereinen eingesetzt werden.

Andernfalls erlischt die Körung.

Erläuterung: Diesen Passus unterschreibt der Eigentümer eines Hundes bei der Körung, er ist bisher jedoch nicht in der Zuchtordnung verankert.